

**SCHULERHALTUNGS- UND
SCHULENTWICKLUNGSPROGRAMM
DER BUNDESREGIERUNG
(SCHEP 2000)**

BMUK

Inhalt:

Schulentwicklungsprogramm 1971 in den Fassungen 1973, 77, 85, 90 - eine Rückschau

SCHULERHALTUNGS- U. SCHULENTWICKLUNGSPROGRAMM 2000

1. BILDUNGSPOLITISCHE FORDERUNGEN UND INHALTE

1.1. Fortwirkende Aufgabenstellungen

1.2. Festlegungen im Bereich des Bildungsangebotes

1.3. Anpassung der Schulanlagen an sich ändernde Erfordernisse

1.4. Zuständigkeiten

1.5. Innere Organisation des Unterrichts- und Ressourceneinsatzes

1.6. Bewirtschaftung von Schulanlagen unter geänderten Rahmenbedingungen

2. PLANUNGSPARAMETER UND KOSTENFAKTOREN

3. MITTELFRISTIGES PROJEKTSPROGRAMM

4. REALISIERUNGSFORDERNISSE

Herausgeber: Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, 1014 Wien,
Minoritenplatz 5, Tel.: (++43-1) 531 20

Redaktion: Dr. Manfred Hinum

Wien, 1999

Schulentwicklungsprogramm 1971-: eine Rückschau

Ausgangslage

Das „Schulgesetzwerk 1962“ stellt eine umfassende, wenn auch in den Folgejahren ergänzte und teilweise novellierte gesetzliche Basis des österreichischen Schulwesens dar: Es regelte unter anderem die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, die Organisation der Schulen, ordnete das Privatschulwesen und umfasste auch das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (mit nachfolgenden Landesausführungsgesetzen). In diesem Gesetz wurde insbesondere geregelt, an welchen Standorten und mit welcher Kapazität Pflichtschulen zu errichten und zu erhalten sind, um allen schulpflichtigen Jugendlichen die Erfüllung der Schulpflicht bei zumutbaren Schulwegen zu ermöglichen. Der Begriff ”Erhaltung“ ist im § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (1955 BGBl. Nr. 163) wie folgt definiert:

Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter Errichtung einer Schule

- ihre Gründung und
- die Festsetzung ihrer örtlichen Lage,

unter Erhaltung einer Schule

- die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenchaften,
- deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
- die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel,
- die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie
- die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung zu verstehen.

Die Beistellung der erforderlichen Lehrer obliegt dem Land. Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, dass die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können“.

Zum gesetzlichen Schulerhalter erklärte das Gesetz die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände.

Die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten Schulen sind öffentliche, alle anderen sind Privatschulen, die nach den Bestimmungen des Privatschulgesetzes mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet werden können.

Für den Bereich der mittleren und höheren Schulen wurde kein Schulerhaltungsgesetz, weder 1962 noch in den Folgejahren, beschlossen. Die Erklärung dafür liegt darin, dass ungleich den Pflichtschulen, deren Bestand so geordnet werden muss, dass alle Schulpflichtigen ihre Schulpflicht auch erfüllen können, der Besuch mittlerer und höherer Schulen der freien Entscheidung der Erziehungsberechtigten obliegt, in gewisser Weise daher den Grundsätzen von Nachfrage und Angebot (bzw. Angebot und Nachfrage) folgt und diese wiederum von regionalen, soziologischen, wirtschaftlichen und psychologischen Faktoren abhängig sind.

Die an sich gegebene Denkmöglichkeit, die Erhaltung der weiterführenden Schulen nur dem Grunde nach zu regeln und die eigentlichen materiellen Determinanten dem Verordnungsweg zu überlassen, ist auf Grund des Artikel 18 BV-G und der ständigen Judikatur zu diesem verschlossen. Da andererseits die vorgenannten Faktoren in ständigem Wechsel und laufender Veränderung begriffen sind, müsste ein Bundesschulerhaltungsgesetz ständig novelliert werden; überdies könnte es sich im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen auch nur um ein Ermächtigungsgesetz handeln, wobei die Verwaltung nur nach Maßgabe der Finanzierbarkeit von der Ermächtigung Gebrauch machen könnte.

Die steigende Bedeutung von Bildung und Ausbildung als Produktionsfaktor und das steigende Bildungsbedürfnis der Bevölkerung machten es andererseits aber auch notwendig, bei der Ausgestaltung des Schulwesens im Hinblick auf Standortkapazitäten, Schularten und -formen und last but not least Dringlichkeit, planmäßig und zielorientiert vorzugehen.

Dazu wurde unter Einbindung der Landeschulräte in enger Zusammenarbeit zwischen den Ministerien für Unterricht, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen das Schulentwicklungsprogramm erarbeitet, 1971 als Schulentwicklungsprogramm der Bundesregierung vom Ministerrat beschlossen und anschließend dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht; als mittelfristiges Finanzierungsprogramm nahmen sich die beteiligten Ministerien einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren vor, statuierten aber gleichzeitig die Fortschreibefähigkeit des Programmes sowohl in den Zielen, wie in den konkreten Umsetzungsentscheidungen.

Das Schulentwicklungsprogramm der Bundesregierung 1971 (mit den Fassungen 1973, 1977, 1985 und 1990) wurde - wenn auch nach Maßgabe der staatsfinanziellen Möglichkeiten - realisiert, wobei in der Hauptsache auch der 10- bis 15-jährige Umsetzungszeitraum eingehalten wurde. Die Zeit ab etwa 1985 war durch Ausgestaltung, Feinstrukturierung und Ergänzung, vor allem des Standorte- und des Schulformenprogrammes, gekennzeichnet.

Nach nunmehr 25 Jahren können folgende Ziele des Schulentwicklungsprogrammes 1971, als weitgehend verwirklicht betrachtet werden:

- Abbau der historischen Ungleichgewichte zwischen ländlichen und städtischen Regionen;
- Verdichtung des Standortnetzes und des Schulartenangebots im Interesse einer besseren Erreichbarkeit;
- Forcierung des berufsbildenden Schulwesens;
- Räumliche Konsolidierung bzw. Standardanhebung des Schul-Baubestandes;
- Qualitative Anpassung der Schulanlagen an Unterrichtserfordernisse;
- Forcierung der Zusammenarbeit mit anderen schulischen Bedarfsträgern;

Die Bundesministerien für Unterricht, Wirtschaft und Finanzen legen nunmehr das

SCHULERHALTUNGS- u. SCHULENTWICKLUNGSPROGRAMM 2000 DES BUNDES (SCHEP 2000),

das in enger Abstimmung mit den Schulbehörden in den Ländern erarbeitet wurde, zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vor.

Das Programm erfasst jene öffentliche mittlere und höhere Schulen, die in die Schulerhaltung des BMUK gehören und diesen vergleichbare Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Das Programm wird laufend ziel- und erfolgskontrolliert, die Projektprogramme, Kostenfaktoren und Realisierungsfaktoren jährlich, soweit notwendig, aktualisiert.

1. BILDUNGSPOLITISCHE FORDERUNGEN UND INHALTE

1.1. Fortwirkende Aufgabenstellungen

- Weiterhin besteht außer der selbstverständlichen Pflicht zur Erhaltung der Schulliegenschaft samt Ausstattung im ordentlichen und brauchbaren Zustand die Notwendigkeit, im Bereich der Schulerhaltung Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen, wie
 - überalterten Schulraumbestand den modernen Anforderungen anzupassen,
 - durch Zu-, Um- und Einbauten geänderten organisatorischen und pädagogischen Anforderungen sowie Kapazitätserfordernissen zu entsprechen,
 - allenfalls Schulneugründungen entsprechend den Veränderungen in der Wohn- und Siedlungsstruktur vorzunehmen,
 - den Verwaltungsaufwand zu minimieren,

Ein nach wie vor nicht wirklich gelöstes Sonderthema ist das Verhältnis der Hauptschule zur AHS-Unterstufe.

Die gesetzliche und bildungstheoretische Gleichwertigkeit dieser beiden Schulen wird von der Bevölkerung regional unterschiedlich wahrgenommen. Es findet eine ständige Verschiebung in der Schulbesuchsquote von der Hauptschule zur AHS-Unterstufe insbesonders in Ballungsräumen statt. Damit wird ein ständiger, manchmal auch sehr massiver Druck auf die Verwaltung auch zur Neugründung von AHS-Langformen oder Angliederung von Unterstufen an bestehende Oberstufenformen ausgeübt, wodurch auch eine Kostenverschiebung zu Lasten des Bundes stattfindet. Im besonders kostenintensiven Bereich des Lehrpersonals (bis zu 90 Prozent des gesamten Schulerhaltungsaufwandes) konnte dem Trend zur AHS-Unterstufe ohne übermäßigen Kostenanstieg für das Bundesbudget dadurch Rechnung getragen werden, dass für die vom Bund den Ländern zu leistenden Ersätze für den Hauptschullehreraufwand ein Normstundenmodell eingerichtet wurde, welches sich an den tatsächlichen Schülern orientiert; sinkt die Zahl der Schüler in Hauptschulen, reduziert sich auch die gesetzliche Kostenersatzpflicht des Bundes an die Länder. In den anderen Bereichen der Schulerhaltung – Schulraum, Sachbetriebsmittel – kann es aber regional auch zu Überkapazitäten kommen, die die öffentlichen Haushalte belasten, im Bildungssystem aber unproduktiv sind.

- Erfreulicherweise ist es durch Zusammenarbeit mit anderen Schulerhaltern auf freiwilliger vertraglicher Ebene möglich, der Gefahr der Überkapazitäten durch wechselseitige Nutzungsüberlassungen und gemeinsames Vorgehen zu begegnen (kooperative Schulraumbeschaffung und –bewirtschaftung); hinderlich für die Fortsetzung der Zusammenarbeit könnte allerdings die jüngste Spruchpraxis des OGH sein, der, gestützt auf § 2 des Finanzverfassungsgesetzes, solche Kooperationsverträge nur dann für zulässig und gültig erklärt, wenn sie auf jeweiliger konkreter gesetzlicher Basis beruhen.
- Weiterhin kommt der bereits bisher postulierten synoptischen Betrachtung und Bewertung der privaten Bildungsträger im Konnex mit den öffentlichen besondere Bedeutung zu.
- Die Zielsetzungen der Qualitätssicherung und -entwicklung des "lebenslangen Lernens", die Anpassung der Lehr- und Lernmethoden auf Grund der technologischen Entwicklung, aber auch die Arbeitsmarktherausforderungen erfordern eine hohe gesellschaftliche, politische und finanzielle Priorität der Bildung.

1.2. Festlegungen im Bereich des Bildungsangebots

- Die vom Bund erhaltenen, das heißt finanzierten Schulen, sollen schulische Erstabschlüsse bis zur Matura gebührenfrei ermöglichen. Dies bezieht sich sowohl auf mittlere wie auch auf höhere Schulen.

Das Bildungsangebot im Konkreten und die Schulgebäudekapazität sollen unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen

- mit den bildungspolitischen Zielen und raumordnungspolitischen Konzepten in Einklang stehen,
- die demographische Entwicklung beachten,
- mit den bestehenden Schulstandorten des Einzugsbereiches abgestimmt werden,
- den Arbeitskräftebedarf der Wirtschaft berücksichtigen,
- regionale Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigen, soweit diese von der Mehrheit der Interessenten getragen werden,
- Veränderungen im bestehenden Schularten-, Schulfachrichtungs-, und Schulformenangebot haben sich am vorhandenen Bestand in personeller, räumlicher und ausstattungsmäßiger Hinsicht zu orientieren. Die Bildung von Schwerpunkten innerhalb bestehender Schulformen liegt im autonomen Bereich der Schulen.
- Speziallehrgänge und Fortbildungslehrgänge (ausgenommen für eigenes Personal) sollen vom Bund weder angeboten noch erhalten werden. Diese können aber z.B. im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit in unterschiedlicher Dauer zur Vermittlung zusätzlicher beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten eigenverantwortlich durchgeführt oder untergebracht werden. Ausgenommen davon ist der zweite zur Matura führende Bildungsweg.

1.3. Anpassung der Schulanlagen an sich ändernde Erfordernisse

Unter Schulanlagen sind hier Schulliegenschaft, Schulgebäude und deren Ausstattung zu verstehen. Anpassungen sind alle Veränderungen in der Unterrichtsorganisation, der Lehrpläne, der Lehr- und Lernmethoden. Die Schule hat sich diesen Herausforderungen zu stellen und zwar insbesonders durch

- Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur für Schulen und Schulbehörden als technische Basis für den Einsatz moderner Technologien (“Schule ans Netz”).
- Bereitstellung von Lern- und Informationszentren für Informationsbereitstellung/-transfer, für Selbststudium und Lehren/Lernen in Gruppen, im Verbund mit der Schulbibliothek
- Einsatz moderner Technologie in Sonderunterrichtsbereichen (insbesondere Werkstätten und Labors), auch unter Bedachtnahme auf Erfordernisse der Wirtschaft, z.B. Betriebswirtschaftliche Zentren und Übungsfirmen,
- Ermöglichung von Unterricht in Kursform,
- Verbesserung der Arbeitsplatzbedingungen der Lehrer.

1.4. Zuständigkeiten

Tragender Grundsatz ist jener der Subsidiarität, das heißt das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten soll nur solche Aufgaben übernehmen, zu deren Wahrnehmung die Schulanstalt bzw. der Landesschulrat/Stadtschulrat nach Maßgabe der die Verwaltung generell bindenden Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht in der Lage sind.

Die Aufgaben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ergeben sich aus der Verantwortung des/der Ministers/in und aus den Bestimmungen über das Zusammenwirken der Ministerien. Insbesondere kommen ihm/ihr jedenfalls folgende Aufgaben zu:

- Festlegung der umfassenden bildungspolitischen und bildungsstrategischen Ziele und Grundsätze,
- Budgetplanung, Budgetaufteilung und Evaluierung des Ressourceneinsatzes,
- Ausarbeitung von (Rahmen)Lehrplänen und von (Rahmen)Richtlinien,
- überregionale Festlegung und Steuerung der Schulstandorte, der Schulorganisation und Kapazitäten,
- Sammlung, Aufbereitung und Verarbeitung von Informationen im nationalen und internationalen Bereich,
- Aufsicht und Beratung der Landesschulräte und über diese der Schulen.

Die Landesschulräte als Behörden der Schulerhaltung des Bundes in den Ländern haben vor allem für

- die regionale bildungspolitische und bildungsstrategische Planung, Steuerung und Evaluierung,
- die gerechte und bedarfsgangepasste Aufteilung der Personal- und Sachbudgets auf Grund der Kennwerte und unter Bedachtnahme auf die Erhaltung der Ausbildungsqualität,
- die Führung bzw. Aufsicht über die Schulen,
- das Controlling des regionalen Ressourceneinsatzes,
- Beratung, Service und Beschwerdemanagement

zu sorgen.

Unter „Schulautonomie“ werden folgende Bereiche erfasst:

a) Dezentralisierung, das heißt Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen auf Landesschulräte und (von diesen) auf Schulen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung der Schulanlagen in der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes einschließlich der zweckgebundenen Gebarung gemäß § 128 a und b SchOG. Die Wirkungsbereiche für die Bewirtschaftung der Ressourcen sind im RS 30/1997, das laufend aktualisiert wird, festgelegt.

b) Der Selbstgestaltungsbereich:

Was die Schule selbst besorgen und aus dem ihr zugeteilten Budget auf Dauer finanzieren kann, soll ihrem eigenen Verantwortungsbereich unterliegen.

Dazu sind von jeder Schule Schulqualitäts- und –entwicklungsprogramme (Q.I.S. = Qualität in Schulen) mit dem Ziel auszuarbeiten,

- den Bildungseinrichtungen ein entsprechendes Leitbild bzw. Profil zu geben,
- eine Evaluation der Aktivitäten und Leistungen durchzuführen,
- einen Bezugsrahmen für Entscheidungen und Prioritäten festzulegen.

c) Bereich eigener Rechtsfähigkeit:

Die Grenzen des Bereichs eigener Rechtsfähigkeit sind gezogen durch den vom Schulerhalter vorgegebenen Bildungsauftrag der Schulen, der nicht beeinträchtigt werden darf und durch den § 128c SCHOG (Teilrechtsfähigkeit). Dementsprechend können an Bundesschulen Einrich

tungen mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen werden, die nach außen durch den Schulleiter oder durch eine andere Person als Geschäftsführer vertreten werden. Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit dürfen nur die im Gesetz taxativ aufgeführten Tätigkeiten durchführen. Erbringt der Bund Leistungen für die teilrechtsfähige Einrichtung so bedarf es der Genehmigung der über die staatlichen Mittel Verfügungsberechtigten und es ist hiefür ein Entgelt zu leisten, das durch die Schule (als Einrichtung des Bundes) zweckgebunden (BHG § 17 Absatz 5) für die Bedeckung der durch die Leistungserbringung des Bundes entstehenden Ausgaben zu verwenden ist.

Die Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit haben dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu agieren.

Inhaltlich ist der autonome Bereich definiert als das Zusammenwirken aller Teile der Schulgemeinschaft.

1.5. Innere Organisation des Unterrichts- und Ressourceneinsatzes

Hier handelt die Schule im staatlichen Wirkungsbereich, ihre Organe sind aber im hierarchischen Aufbau weitgehend mit Handlungsvollmacht ausgestattet.

Innerhalb dieser Handlungsvollmacht soll insbesondere die Möglichkeit

- der Bildung von Schülergruppen sowohl von Klein- wie Normal- (Klassen) oder Großgruppen,
- der Schaffung von Freiräumen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresstundenplanes,
- der Verteilung der in der Schule anfallenden unterrichtlichen und nicht-unterrichtlichen Arbeiten auf Lehrer und andere Bedienstete (schulinterne Organisationsstruktur und Managemententwicklung),

gegeben sein.

Die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung in der Arbeitseinteilung bleiben unberührt.

1.6. Bewirtschaftung von Schulanlagen unter geänderten Rahmenbedingungen

Bei der (selbstverständlichen) Erhaltung der Schulliegenschaft samt Ausstattung im ordentlichen und brauchbaren Zustand, aber auch bei der Durchführung von Anpassungs- und Revitalisierungsmaßnahmen soll im Rahmen der schulspezifischen Raumbedarfsdeckung geachtet werden, dass diese Anlagegüter auch von anderen Anbietern (Schulen in der Teilrechtsfähigkeit, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Gebietskörperschaften, gemeinnützigen Vereinen, etc.) von Aus- oder Fortbildungsangeboten sowie Freizeiteinrichtungen im Sinne SCHOG 128 a genutzt werden können.

Vor der Genehmigung von Erweiterungen des Raumbestandes sind die Möglichkeiten der Nutzungsintensivierung zu erheben und umzusetzen.

Die technische Betriebsführung, einschließlich Durchführung energetischer Verbesserungsmaßnahmen, Wartung und Reinigung soll weitgehend, wo auf Grund von Vergleichsuntersuchungen zweckmäßig und wirtschaftlich, ausgelagert und von privaten Anbietern übernommen werden.

Den folgenden Bereichen ist besonderes Augenmerk zu schenken

- Sicherung der physiologischen Anforderungen (z.B. Raumklima, Beleuchtung, Akustik, Sicherheit, etc. entsprechend den Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau);
- Ökologisierung (Senkung der Umweltbelastung)
- Gewährleistung von Gesundheit, Schutz und Sicherheit

2. PLANUNGSPARAMETER UND KOSTENFAKTOREN

2.1. Allgemeine Grundsätze:

Die nachfolgenden Bestimmungen über Belastungsparameter, Flächenrichtwerte und Ausstattungskriterien sind bei allen Planungen für Vollzeitschulen anzuwenden. Ihre tatsächliche Anwendung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Jeder Entscheidung über die Akquisition zusätzlicher Räume hat die Prüfung vorzugehen, ob die Raumerfordernisse nicht sparsamer und zweckmäßiger auf andere Art und Weise erfüllt werden können.

Erweiterungen und Ausbaumaßnahmen sind bei einem Stammklassensystem erst bei einer längerfristigen organisatorischen Überschreitung um mindestens 20 % begründet. Entsprechende organisatorische Überschreitungen ohne Akquisition zusätzlicher Räume sind zu begründen.

Das Raum- und Funktionsprogramm als Grundlage der Investitionsentscheidung ist nach dem Prinzip der ordnungsgemäßen Erfüllung der im Lehrplan und in der Stundentafel definierten pädagogischen Erfordernisse mit geringstmöglichen Aufwand zu erstellen. Auf die Bedürfnisse der Ruhe und Erholungsphasen ist im notwendigen Umfang zusätzlich Bedacht zu nehmen. Werden durch Bestimmungen im Lehrplan und in der Stundentafel überproportionale Aufwendungen verursacht, ist zu prüfen, ob diese vermieden bzw. durch Mitbenützung von Anlagen Dritter erfüllt werden können, ohne das Ausbildungsziel zu beeinträchtigen. Schulautonome Angebote können nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen geführt werden.

Wo es ökonomisch und schulorganisatorisch zweckmäßig ist, sind Schulstandortgemeinschaften auszubilden.

Investitions- und Folgeaufwand sind einheitlich zu betrachten und gegenseitig zu optimieren. Zum Folgeaufwand gehören insbesondere auch die Erhaltung, der laufende Energieaufwand und die Reinigungskosten.

2.2. Belastungsparameter:

Bei der Kapazitätsfestlegung (Raumprogramm-Erstellung) unter Berücksichtigung der folgenden Flächenrichtwerte ist von einer durchschnittlichen Auslastung der Ausbildungsplätze bzw. Unterrichtsräume gemäß Pflichtstunden des Lehrplanes auszugehen. Investitionsintensive Unterrichtsbereiche wie z.B. Werkstätten, Küchen sind mit mindestens 35, Turnräume mit 45 Wochenstunden auszulasten.

Zusätzliche Ausbildungsplätze bzw. Räume sind dann vorzusehen, wenn darüber hinaus

- entsprechender längerfristiger Bedarf zu erwarten wird und
- die einschlägigen Unterrichtsräume schon durch Pflichtgegenstände bis zu 40 Wochenstunden belastet sind.

Entsteht dabei ein überproportionaler Aufwand, ist nach den "Allgemeinen Grundsätzen" zu entscheiden.

Bei der Bestimmung der Anzahl der Schülergruppen ist das Teilungserfordernis in allen Schulstufen zu untersuchen.

2.3. Flächenrichtwerte:

Bei der Kapazitätsfestlegung (Raumprogrammfläche ohne Verkehrs- und Versorgungsflächen sowie Schutzraum; entspricht der Nutzfläche gemäß Ö-NORM B1800) sind folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

Schulkategorie	Raumprogramm-Flächenrichtwert in m ² je organisatorischer/em	
	Klasse/Jahrg. bis	Ausbildungsplatz (30 je Klasse) bis
AHS und KLA ¹⁾	230	7,7
PBS ²⁾ (TLA mit umfangreichen Werkstätten)	330	11,0
Sonstige LA (einschl. BAKIP) ³⁾	260	8,7

Überschreitungen sind zu begründen

¹⁾ AHS = Allgemeinbildende höhere Schule

KLA = Kaufmännische Lehranstalt

²⁾ PBS = Produktionsbezogene berufsbildende Schule

TLA = Technische Lehranstalt

³⁾ LA = Lehranstalt

BAKIP = Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Die Gebäude-Netto-Grundrissfläche erhält man (insbesonders für Schätzungen bei Neuherstellungen) durch einen Zuschlag bis zu 35 % (für Verkehrsflächen, Versorgungsflächen) und die Brutto-Grundrissfläche durch einen Zuschlag von 15 % (für Mauerstärken) zur Raumprogrammfläche. Bei Schulstandortgemeinschaften ergibt sich der Flächenbedarf aus der Summe der einzelnen Schulkategorien, wobei diese Werte je nach Mitbenutzungsmöglichkeiten zu reduzieren sind.

2.4. Kostenfaktoren (Stand 1. Jänner 1999):

Für gebäudebezogene Investitionen und Instandhaltung sind folgende Richtwerte (durchschnittliche Kosten inklusive Planung und Umsatzsteuer bezogen auf die Brutto-Geschossfläche) dem Vorhaben zugrunde zu legen:

Schulkategorie	je Klasse/Jg. in ATS	
	Gebäude-erstinvestition	Laufende Gebäudeinstandhaltung pro Jahr *)
AHS/KLA	7,300.000,--	70.000,--
PBS (TLA mit umfangreichen Werkstätten)	10,300.000,--	100.000,--
Sonstige LA (einschl. BAKIP)	8,275.000,--	80.000,--

Schulkategorie	je Ausbildungsplatz in ATS	
	Gebäude-erstinvestition	Laufende Gebäudeinstandhaltung pro Jahr *)
AHS/KLA	243.000,--	2.300,--
PBS (TLA mit umfangreichen Werkstätten)	343.000,--	3.300,--
Sonstige LA (einschl. BAKIP)	276.000,--	2.700,--

*) Vermieterbezogen analog Mietengesetz; (gilt für ältere Bestandsobjekte)

Für die **Einrichtung und Ausstattung** der Schulgebäude stehen zum Teil bereits Verzeichnisse und Beschreibungen zur Verfügung.

Bei der Ausstattung der Schulobjekte mit Möbeln und Geräten ist zwischen laufendem (Ersatz- und Erneuerungs-) bzw. außerordentlichem (Erst- und Neuausstattungs-) Bedarf (gemäß RS 62/1997) zu unterscheiden.

Zur ordnungsgemäßen Erst- bzw. Neueinrichtung und -ausstattung der Schulen für die Abhaltung des lehrplangemäßen Unterrichtes sind pro Klasse bzw. Jahrgang folgende durchschnittliche Aufwände erforderlich:

Schulkategorie	Ersteinrichtungs- und -ausstattungsaufwand UT 3 und UT 8*) in ATS je	
	Klasse (bzw. Jahrgang)	Ausbildungsplatz
AHS/KLA	600.000,--	20.000,--
PBS (TLA mit umfangr. Werkst.)	1.400.000,--	47.000,--
Sonstige (einschl. BAKIP)	800.000,--	27.000,--

*) ohne allfällige Demontage- und Transportkosten;

UT 3 = Unterteilung 3 = Anlagen und 8 = Aufwendungen

Folgekosten:

Unter Berücksichtigung der Kenn- und Grenzwerte des UPIS (Unterrichts-Personalinformationssystems) ergeben sich je Klasse (bzw. Jahrgang) und je Schüler folgende **Lehrerpersonealkosten** im Jahre 1998:

	Lehrerwerteinheiten (WE) je Klasse (bzw. Jg.)	Kosten pro Klasse (bzw. Jg.) und Jahr in ATS brutto	Kosten pro Schüler in ATS brutto
AHS	49	1.215.201	48.732
KLA	52	1.304.115	54.165
PBS	70	1.755.075	76.349
BAKIP	73	1.834.675	70.238
Sonstige	61	1.513.658	60.460

- 16 -

Der **Betriebsaufwand** pro Jahr setzt sich aus haus- und unterrichtsbezogenen Kosten ohne Lehreraufwand (UT 0) zusammen.

Schulkategorien	Betriebsaufwand in ATS je Klasse (bzw. Jahrgang)						
	Nicht-lehrer (Ut 0) ¹⁾	Instand-haltung ²⁾	Energie	Reini-gung ³⁾	Einrichtung, Ausstattung ⁴⁾	Sonst. Aufwand ⁵⁾	Ins-gesamt
AHS/KLA	60.000,-	20.000,-	30.000,-	36.000,-	48.000,-	60.000,-	254.000,-
PBS (TLA mit umfangr.Werkst.)	100.000,-	30.000,-	48.000,-	51.000,-	112.000,-	100.000,-	441.000,-
Sonstige	90.000,-	25.000,-	39.000,-	37.000,-	72.000,-	65.000,-	328.000,-

Schulkategorien	Betriebsaufwand in ATS je Ausbildungsplatz						
	Nicht-lehrer ¹⁾	Instand-haltung ²⁾	Energie	Reini-gung ³⁾	Einrichtung, Ausstattung ⁴⁾	Sonst. Aufwand ⁵⁾	Ins-gesamt
AHS/KLA	2.000,--	700,--	1.000,--	1.000,--	1.600,--	2.000,-	8.300,-
PBS (TLA mit umfangr.Werkst.)	3.300,--	1.000,--	1.600,--	1.600,--	3.700,--	3.400,-	14.600,-
Sonstige	3.000,--	820,--	1.300,--	1.300,--	2.400,--	2.200,-	11.020,-

¹⁾ bezogen auf eine durchschnittliche Schulgröße und ohne Lehrerbesoldung (UT 0)

²⁾ mieterbezogen analog Mietrechtsgesetz (Gebäude und Maschinen)

³⁾ Basis Fremdreinigung

⁴⁾ laufender Ersatz- und Erneuerungsbedarf

⁵⁾ Sonstige Verbrauchsgüter (z.B. für Telekommunikation, Bürobedarf, lehrerpersonal-bezogene Kosten wie Bildungszulage, Fahrtkostenzuschüsse, etc.)

3. MITTELFIRSTIGES PROJEKTSPROGRAMM

Im Folgenden werden die notwendigen baulichen und finanziellen Erfordernisse (*Errichtungskosten ohne Einrichtung inklusive Umsatzsteuer Kostenstand 1/99*) nach Standorten aufgelistet, soweit sie 1999 nicht in Bau sind bzw. Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. auch Funktionsadaptierungen) im Inneren (analog Mietrechtsgesetz) betreffen.

Baumaßnahmen bei öffentlichen, allgemein zugänglichen Privatschulen wurden dann in das Projektsprogramm aufgenommen, wenn der Abschluss entsprechender Kooperationsverträge beantragt ist.

Das folgende Projektsprogramm bedarf innerhalb des finanziellen Gesamtrahmens der ständigen Aktualisierung und Fortschreibung entsprechend Bedarf, da Ausbildungsplatzdefizite im bestehenden Schulorganisationssystem auf Grund sich ändernder bildungs- und raumordnungspolitischer Zielsetzungen sowie vom generellen Trend abweichender demografischer Entwicklung entstehen können.

- 18 -

SCHULART	PROJEKT	Maßnahme	Errichtungskosten in Mio. ATS
BURGENLAND			
AHS	Oberschützen	FS/GS	5
LAW	Pinkafeld	E	2
AHS	Eisenstadt, Bürgerspitalg.	E	4
HTL	Pinkafeld	E	34
HAK	Frauenkirchen	Nb	65
HAK/LAW	Neusiedl/See	E	70
HTL	Eisenstadt	E	70
HAK	Stegersbach	GS	15
			265
			Summe/Bgl.
KÄRNTEN			
HTL	Villach, Tschirnowitscherweg	Zb	20
BSZ	Klagenfurt, Waidmannsdorf	GS	90
Priv. AHS	St.Paul/Lavantal	GS/FS	20
LAW	Klagenfurt, Fromillerstr.	GS	45
LAW	Hermagor	E	20
BSZ	Feldkirchen	GS	30
LAW	Wolfsberg	E	30
			255
			Summe/Kärnten
NIEDERÖSTERREICH			
ORG	Wiener Neustadt	E/GS	150
BK+LAW	Krems	GS/FS	280
HTL	Mödling	WerkstSan	170
HAK	Korneuburg	E/FS	55
AHS	Purkersdorf	Nb	180
BASOP	Baden, Schloß Braiten	GS	30
AHS	Stockerau	FS/E	50
AHS	Wieselburg	FS/E	40
LAW	Horn	E	50
AHS	Perchtoldsdorf	E	30
HAK	Wiener Neustadt	E	30
BSZ	St. Pölten	E/GS	250
HAK	Gänserndorf	E	40
BSZ	Mistelbach	E/GS	95
AHS	Klosterneuburg	E	20
LAW	Semmering	FS	15
BSZ	Tulln	E	65
ORG	Krems	FS	15
HLT/HAK	Krems	E/FS	100
LAW	Amstetten	E	35
LAW	Türnitz	FS/GS	25
AHS	Neunkirchen	TS/Nb	15
AHS	Schwechat	E	25
AHS	Wiener Neustadt	E	25
LAW	Haag	E	40
AHS	Wolkersdorf	Nb	170
			2.000
			Summe/Nö

- 19 -

SCHULART	PROJEKT	Maßnahme	Errichtungskosten in Mio. ATS
OBERÖSTERREICH			
BSZ	Kirchdorf/Krems	FS/E	130
LAW	Perg	E	50
BSZ	Ried/Innkreis	E	100
BSZ	Steyr	E	80
BAKIP	Linz Honauerstraße	E/GS	100
BSZ	Rohrbach	E	130
AHS/ORG	Schärding	GS	30
AHS	Enns	Nb	150
AHS	Freistadt	E/GS	100
BSZ	Linz-Umgebung	Nb	250
BSZ	Kirchdorf/Krems	E/TS	30
BSZ	Bad Ischl	GS	50
ORG	Grießkirchen	GS	40
AHS	Gmunden	GS	60
AHS	Steyr, Michaelerplatz	E	15
AHS	Steyr, Werndlstraße	GS	30
ORG	Pregarten/Gallneukirchen	Nb	90
BSZ	Marchtrenk	Nb	250
HAK	Braunau	E	20
BSZ	Braunau	E	70
HTL	Perg	Nb	120
HTL	Linz, Goethestraße	E	50
HTL	Hallstatt	E	15
HTL	Bad Ischl	E	50
			2.010
			Summe/OÖ
SALZBURG			
LAW	Salzburg, Guggenmoosstraße	GS/2.Etap	45
ORG	Bad Hofgastein	FS/E	10
AHS	Seekirchen	Nb	150
HTL	Hallein	GS/E	80
BSZ	Salzburg, Akademiestraße	GS/FS	120
HAK	Salzburg, Brunauerweg	E/GS	80
AHS	Salzburg, J. Preis-Allee 2.BA	FS/GS/E	50
ORG	Mittersill	FS	30
AHS	Zell/See-Sporthalle	Nb	15
BSZ	Neumarkt am Wallersee	E/GS	60
HTL	Salzburg	E	20
BSZ	Saalfelden	GS	50
LAW	St. Margarethen im Lungau	GS/E	10
			720
			Summe/Slzb.

- 20 -

SCHULART	PROJEKT	Maßnahme	Errichtungskosten in Mio. ATS
STEIERMARK			
LAW	Graz, Schrödingergasse	FS	64
HTL	Graz-Gösting	Werkst.	20
BSZ	Hartberg	TS/E	50
BSZ	Eisenerz	TS/Nb	25
ORG	Graz, Dreierschützengasse	Nb	156
LAfM/PI	Graz, Ortweinplatz	TS/Nb	55
AHS	Leibnitz	FS/GS/E	40
LAW	Fohnsdorf	FS/GS/E	58
AHS	Graz, Dreiheckengasse	FS/E	16
BAKIP	Graz, Grottenhofstr.	FS/GS/E	70
AHS	Graz, Oeverseegasse	FS/E	14
AHS	Graz, Sandgasse	FS/GS	70
AHS	Rein	FS	20
AHS	Stainach	FS/GS/E	70
PAK/BPAK	Graz, Hasnerplatz	FS/GS	200
AHS	Bruck/Mur	FS/GS	50
AHS	Graz, Canerigasse	GS	45
AHS	Graz, Lichtenfelsgasse	FS/GS	35
AHS	Graz, Seebachergasse	FS/GS/E	100
AHS/ORG	Graz, Klusemannstraße	E	3
AHS	Leoben Mooserhofstr.	FS	15
LAW	Krieglach	TS/E	15
HTL	Kapfenberg	FS	80
			1.271
			Summe/Stmk.
TIROL			
RG	Innsbruck, Sillgasse - Akad.Gymn.	TS-Zb	25
BSZ	Wörgl	GS/E	150
HAK	Imst	E/FS	60
LAW	(Imst-Sonnenberg-)Landeck	E/FS	10
BSZ	Telfs - Sporthalle	Nb	17
Priv. AHS	Paulinum Schwaz Sporthalle	Nb	12
HTL	Fulpmes Sporthalle	Nb	12
LAW	Innsbruck	GS/FS	50
LAW	Innsbruck Villa Blanka	GS	20
LAW	Zell am Ziller	FS/E	40
AHS/ORG	Innsbruck, Sillgasse, Sporthalle	Nb	50
			446
			Summe/Tirol
VORARLBERG			
ORG	Dornbirn-Schoren	GS/FS	105
HAK	Bezau	Nb	170
AHS	Lustenau	Nb	180
ORG	Feldkirch	FS/GS	108
PAK	Feldkirch	FS/GS	s.o.
AHS	Bludenz, Unterfeldg.	FS/GS	100
AHS	Bregenz, Blumenstr.	FS/GS	60
HAK	Feldkirch	GS	74
Priv. LAW	St. Josef/Feldkirch	E	6
AHS	Feldkirch/2. Standort	Nb	120
LAW	Rankweil	E	1
Priv. AHS	Bregenz-Riedenburg	GS	20
ORG	Lauterach	E	10
			954
			Summe/Vibg

SCHULART	PROJEKT	Maßnahme	Errichtungskosten in Mio. ATS
WIEN			
AHS	01 AkG, Beethovenplatz 1	FS/GS	30
ORG	01 Hegelgasse 12	FS/GS	50
ORG	01 Hegelgasse 14	FS/GS	50
AHS	01 Stubenbastei 6 - 8	FS/GS	30
AHS	02 Kleine Sperlgasse 2c + 5	FS/GS	70
AHS	02 Zirkusgasse 48	FS/GS	70
HIB	03 Boerhaaveg.	FS/GS/E	120
Priv. AHS	03 Rennweg 31/Sacré Coeur	TS/Nb	15
AHS	04 Waltergasse 7	FS	60
AHS	04 Wiedner Gürtel 68	FS/E	100
HGLA	05 Spengerg.	FS/GS	180
AHS	06 Marchettigasse	FS/GS	100
AHS	07 Albertgasse 18-22	TS/Nb	50
AHS	07 Kandlgasse 39	FS/GS	30
AHS/ORG	07 Neustiftgasse 95-99	FS/GS	40
AHS	09 Glasergasse 25	FS/GS	20
LAW	09 Michelbeuerng./Severingasse	GS/FS/E	100
AHS	10 Ettenreichgasse 41-43	FS/GS	20
PAK	10 Ettenreichgasse 45	FS/Eb	50
LAW	10 Laabergstraße 1	E/FS	90
HAK	10 Pernerstorfergasse	FS	80
AHS	11 Gottschalkgasse	FS/GS	86
HAK	12 Hetzendorfer Straße 66	GS/FS	20
AHS	12 Rosagasse	FS	80
BK	13 Am Himmelhof	Nb	5
HGrLA	14 Leyserstr.	FS/E	103
HAK	15 Diefenbachg.	Nb/Eb	250
AHS	15 Diefenbachgasse	E/FS	50
AHS/ORG	15 Henriettenplatz 6	FS/GS	30
AHS	16 Schuhmeierplatz 7	GS/FS/E	40
AHS	17 Parhamerplatz 18	GS/FS/E	100
AHS	18 Klostergasse 25	GS/FS/E	25
SPH	18 Kreuzgasse	Nb	30
LAW	19 Straßergasse 37-39	GS/FS	60
AHS	21 Franklinstraße 21	FS/GS/E	100
AHS	21 Gerasdorfer Straße	Nb	250
HLW/HLT	21 Wassermanngasse	FS/GS	20
AHS	22 Aspern, Heustadlgasse	Nb	250
AHS	22 Bernoullistraße 3	FS/E	50
HTL	22 Donaustadtstraße	E	5
HAK	22 Polgarstraße 24	FS/E	100
LAW	22. Bezirk - Kagraner Anger	Nb	230
Priv. AHS	23 Promenadeweg 3	TS/GS	20
BAKIP	8 Albertgasse 38	FS	20
			3.279
			Summe/Wien
	Summe Österreich >		11.200

LEGENDE	Schulart	Maßnahme								
		E	Eb	FS	GS	GS/2.Etap	Nb	TS	Vermplf.	Werkst.
	AHS	Allgemeinbildende höhere Schule								
	BAKIP	Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik								
	BASOP	Bildungsanstalt für Sozialpädagogik								
	BK	Bundeskonservt								
	BPAK	Berufspädagogische Akademie								
	BSZ	Bundesschulzentrum								
	HAK	Handelsakademie								
	HGLA	Höhere Gewerbliche Lehranstalt								
	HGrLA	Höhere Graphische Lehranstalt								
	HIB	Höhere Internatsschule des Bundes								
	HTL	Höhere Lehranstalt für Tourismus								
	HLV	Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe								
	HTL	Höhere Technische Lehranstalt								
	LAfm	Lehranstalt für Mode und Bekleidung								
	LAW	Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe								
	ORG	Oberstufenrealgymnasium								
	PAK	Pädagogische Akademie								
P	Priv. AHS	Pädagogisches Institut								
	Priv. LAW	Private AHS								
	RG	Private LAW								
	SPH	Realgymnasium								
		Sporthalle								
		Erweiterung								
		Ersatzbau								
		Funktionssanierung								
		Generalsanierung								
		Generalsanierung/2. Etappe								
		Neubau								
		Turnsaal								
		Vermieterpflichten								
		Werkstatt								
		Werkstattensanierung								
		Zubau								

4. REALISIERUNGSFORDERNISSE

Für die Umsetzung des Projektsprogrammes sind zusammenfassend folgende Investitionskosten (Preisbasis 1. 1. 1999) für die Errichtung und Einrichtung geschätzt:

MITTELFRISTIGES PROJEKTSPROGRAMM

Bundesland Standort Objekt	Erstkosten (einmalig, brutto) in Mio. ATS	
	Bau	Einrichtung, Ausstattung UT3 u. UT8 *
Burgenland	265	5
Kärnten	255	13
Niederösterreich	2.000	134
Oberösterreich	2.010	141
Salzburg	720	32
Steiermark	1.271	54
Tirol	446	39
Vorarlberg	954	66
Wien	3.279	270
Österreich	11.200	754

* Ersteinrichtung der zusätzliche geschaffenen Nutzflächen

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung des bereits vereinbarten Bauprogrammes im Umfang von ATS 3.900 Mio. (Vorbelastungen aus Bestellungen bis zum Jahr 2000) und der Bestellungen zur Durchführung des Projektsprogrammes SCHEP 2000 mit einem Investitionsvolumen von ATS 11.200 Mio. sowie der Einrichtung und Ausstattung im Umfang von ATS 750 Mio. wie auch der Betriebskosten sind Prioritäten in der Umsetzung dergestalt zu setzen, dass mit den derzeit für diese Zwecke jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln auch während der Geltungsdauer dieses Programmes das Auslangen gefunden werden kann.

Das gegenständliche Programm stellt eine Art Selbstbindungsrichtlinie dar, die Realisierung hängt letztlich von den jeweiligen budgetären Möglichkeiten ab.